

# **Bayerisches Ministerialblatt**

BayMBI. 2025 Nr. 307 30. Juli 2025

2230.1.3-K

# Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil"

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. Juli 2025, Az. VII.5-BS9203.0-3/16/2

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, ber. S. 632), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 579) geändert worden ist, für den Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil" folgende Vorschriften:

## Teil A - Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Ziel des Schulversuchs

<sup>1</sup>Mit dem Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)" soll erprobt werden, inwieweit eine Kinderpflegeausbildung, in der der Praxisanteil erhöht ist und für den die Schülerinnen und Schüler eine Vergütung erhalten, die Attraktivität der Ausbildung "Zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin/Zum staatlich geprüften Kinderpfleger" zu steigern imstande ist.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Durch die Einhaltung der KMK-Standards bleibt die Anerkennung dieser Ausbildung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erhalten.<sup>2</sup>

### 2. Teilnahme am Schulversuch und Evaluation

- 2.1 ¹An dem Schulversuch nehmen die in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Kinderpflege teil. ²Für staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Kinderpflege bleibt das Erfordernis einer gemäß Art. 99 Abs. 1 BayEUG notwendigen Genehmigung unberührt.
- 2.2 ¹Der Schulversuch wird evaluiert. ²Die teilnehmenden Berufsfachschulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.

## 3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO),
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen (BFSO),

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 15. Dezember 2022, LT-Drs. 18/25790.

Vgl. die Begründung zum in Fn. 1 genannten Beschluss, Dringlichkeitsantrag vom 14. Dezember 2022, LT-Drs. 18/25761.

- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und
- die Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013).

## 4. Struktur und Dauer der Ausbildung

- 4.1 Praxisintegrierte Ausbildung
- 4.1.1 <sup>1</sup>Die Ausbildung wird in praxisintegrierter Form durchgeführt (praxisintegrierte Ausbildung). <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der Organisationsform (insbesondere Block- oder Tagesunterricht) obliegt dabei der jeweiligen Berufsfachschule für Kinderpflege.
- 4.1.2 ¹Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Vertrag über die Durchführung des integrierten Praxisanteils mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit ihrer Berufsfachschule für Kinderpflege kooperiert. ²Zwischen dem Träger der sozialpädagogischen Einrichtung und der Berufsfachschule für Kinderpflege wird eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des integrierten Praxisanteils abgeschlossen.
- 4.1.3 ¹Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der jeweiligen Berufsfachschule für Kinderpflege. ²Für die fachliche Begleitung in den Einrichtungen werden Lehrkräfte der Berufsfachschule für Kinderpflege eingesetzt. ³Ihnen obliegt die Koordinierung der beiden Lernorte.
- 4.2 Dauer der Ausbildung
- 4.2.1 Die Ausbildungsdauer an der Berufsfachschule für Kinderpflege beträgt in Vollzeitform zwei Schuljahre.
- 4.2.2 Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BFSO wird die Ausbildung nicht in der Teilzeitform angeboten.

#### 5. Aufnahmevoraussetzungen

- 5.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten §§ 4 und 5 Abs. 1 BFSO.
- 5.2 § 5 Abs. 1 Satz 4 BFSO findet keine Anwendung.
- 5.3 ¹Weitere Aufnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines Vertrages nach Nr. 4.1.2 Satz 1. ²Vorbehaltlich einschlägiger gesetzlicher und tarifvertraglicher Regelungen soll der Vertrag Arbeitszeit, Urlaub, angemessene Vergütung und Kündigung regeln. ³Er soll ferner die Verpflichtungen des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung enthalten,
  - a) dafür zu sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler in Ausbildung die Kompetenzen (Fachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Medienkompetenz) erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
  - b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung des integrierten Praxisanteils zu beauftragen,
  - der Schülerin oder dem Schüler in Ausbildung vor Beginn des integrierten Praxisanteils den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
  - d) die Schülerin oder den Schüler in Ausbildung zum Besuch der Berufsfachschule für Kinderpflege zu verpflichten,
  - e) der Schülerin oder dem Schüler in Ausbildung nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
  - f) der Schülerin oder dem Schüler in Ausbildung die für den Praxisanteil benötigten Mittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
  - g) die Schülerin oder den Schüler in Ausbildung zu beurteilen.

<sup>4</sup>Außerdem soll der Vertrag die Verpflichtungen der Schülerin oder des Schülers in Ausbildung enthalten,

- a) der ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und dabei insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, wie Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Berufsfachschule für Kinderpflege sowie an sonstigen Maßnahmen, die der Ausbildung dienen, teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) über Vorgänge, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- f) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

## 6. Abschlussprüfung

Abweichend von § 52 Abs. 1 Nr. 1 BFSO besteht im Rahmen des Schulversuchs "KiPrax" keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber.

#### Teil B - Besondere Bestimmungen

## 7. Inhalte der Ausbildung

- 7.1 Für die Ausbildung gilt die Stundentafel nach Anlage 2.
- 7.2 <sup>1</sup>In der Organisationform des Tagesunterrichts sind in der fachpraktischen Ausbildung 12 Wochenstunden zu absolvieren; die Gesamtzahl der Stunden richtet sich nach den tatsächlichen Unterrichtswochen des jeweiligen Schuljahres. <sup>2</sup>In der Organisationsform des Blockunterrichts sind in der fachpraktischen Ausbildung 460 Stunden abzuleisten.

## 8. Praktische Ausbildung

- 8.1 Das Entgeltverbot des § 13 Abs. 2 Satz 2 BFSO findet keine Anwendung.
- 8.2 ¹Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 1 BFSO erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpädagogische Praxis, mit Beginn des ersten Schuljahres (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des BayEUG) in der sozialpädagogischen Einrichtung des mit der jeweiligen Berufsfachschule für Kinderpflege kooperierenden Trägers. ²§ 13 Abs. 4 Satz 2 und Satz 4 BFSO finden keine Anwendung.
- 8.3 <sup>1</sup>Die fachpraktische Ausbildung kann entweder zusammenhängend an einer Einrichtung oder mit einmaligem Wechsel an zwei Einrichtungen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Die jeweilige Einrichtung, an der die praktische Ausbildung abgeleistet werden soll sowie deren Wechsel bedürfen der vorherigen Zustimmung der Berufsfachschule für Kinderpflege.

## 9. Leistungen

Abweichend von § 15 Abs. 6 Nr. 3 Buchst. a BFSO werden in der fachpraktischen Ausbildung mindestens vier praktische Leistungsnachweise erbracht.

### 10. Zeugnisse

Das Zwischen-, Jahres- und Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium für den Schulversuch herausgegebenen Muster entsprechen.

### Teil C - Schlussbestimmungen

## 11. Finanzierung des Schulversuchs

<sup>1</sup>Die kommunalen Schulträger der Berufsfachschulen für Kinderpflege, die am Schulversuch teilnehmen, erhalten die gesetzlichen Lehrpersonalzuschüsse für Berufsfachschulen (Art. 18 BaySchFG). <sup>2</sup>Die am Schulversuch teilnehmenden staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Kinderpflege erhalten den Betriebszuschuss gemäß Art. 41 BaySchFG, Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Abs. 3 BaySchFG, Pflegebonus nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Prüfungsgebühren für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache, Meisterpreis sowie Prämie für Pflegepädagogik vom 12. Juni 2019 (BayMBI. Nr. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 12. Beginn und Dauer des Schulversuchs

<sup>1</sup>Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2025/2026. <sup>2</sup>Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2030/2031 möglich.

### 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2030 außer Kraft.

Martin Wunsch Ministerialdirektor

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Am Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)" teilnehmende Berufsfachschulen für Kinderpflege
- Anlage 2: Stundentafel für die Berufsfachschulen für Kinderpflege im Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)"

Anlage 1

# Am Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)" teilnehmende Berufsfachschulen für Kinderpflege:

#### Regierungsbezirk Mittelfranken

- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Fürth
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Höchstadt a.d. Aisch
- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Nürnberg
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld

#### Regierungsbezirk Niederbayern

- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Landshut-Schönbrunn

#### Regierungsbezirk Oberbayern

- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Freising
- Private Berufsfachschule für Kinderpflege der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale
  Dienste Ingolstadt der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste (GGSD)
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Miesbach
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a. Inn
- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege München
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege München-Land
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg

### Regierungsbezirk Oberfranken

- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Coburg
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Forchheim

## Regierungsbezirk Oberpfalz

- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Oberviechtach
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Regensburg
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Sulzbach-Rosenberg

# Regierungsbezirk Schwaben

- Berufliche Schulen Wittelsbacher Land, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Friedberg
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kaufbeuren
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu)
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Neusäß

# Regierungsbezirk Unterfranken

- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Schweinfurt
- Klara-Oppenheimer-Schule, Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Würzburg
- Philipp-Melanchthon-Schule, Private Berufsfachschule für Kinderpflege des Diakonischen Werks Würzburg e.V.

Anlage 2

## Stundentafel für die Berufsfachschulen für Kinderpflege im Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)"

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden <sup>1</sup>	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht		
Religionslehre und Religionspädagogik nach Konfession <sup>2</sup>	1	1
Deutsch und Kommunikation	3	3
Englisch	1	1
Politik und Gesellschaft, Berufs- und Rechtskunde	2	2
Pädagogik und Psychologie	3	4
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung mit Ökologie und Gesundheit	2	3
Praxis- und Methodenlehre und Medienpädagogik <sup>3</sup>	4	3
Werkpädagogik und Gestaltung³	2	2
Musik und Musikpädagogik³	2	2
Sport- und Bewegungspädagogik³	2	2
Hauswirtschaftliche Bildung und Lebenspraxis <sup>3</sup>	2	0
Summe fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht	24	23
Fachpraktische Ausbildung <sup>4</sup>		
Sozialpädagogische Praxis <sup>4</sup>	12 <sup>5</sup>	12 <sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausgewiesen in Jahreswochenstunden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beziehungsweise die Fächer Ethik und ethische Erziehung oder Islamischer Unterricht und Religionspädagogik im Fall des § 27 Abs. 9 BaySchO.

Überwiegend fachpraktisches Fach nach §15 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 BFSO.
 In der fachpraktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten, soweit diese in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BFSO).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Entspricht in der Organisationsform Blockbeschulung 460 Stunden pro Schuljahr.

#### **Impressum**

## Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

#### ISSN 2627-3411

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.